

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-SVE-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme einer Verpflegung in der inklusiven Kindertagesstätte sowie in der Schulvorbereitenden Einrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in der Schulvorbereitenden Einrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Angabe und Berechnung der täglichen Buchungszeit erfolgt je angefangene 15 Minuten.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte bzw. der Schulvorbereitenden Einrichtung entlassen wird.

(4) Für Kinder mit Hörbehinderung im inklusiven Kindergarten werden keine Elternbeiträge erhoben, soweit für diese Kinder im Fall des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung die Benutzungsgebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssten. (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG). Diese Regelung gilt nicht für Kinder in der inklusiven Kinderkrippe.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte bzw. in die Schulvorbereitenden Einrichtung aufgenommen wird

und

- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. Schulvorbereitenden Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertagesstätte entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

- 1. für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 01.02.2017		Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 01.09.2018	
Tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	540 €	45 €	600 €	50 €
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.020 €	85 €	1.080 €	90 €
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.500 €	125 €	1.560 €	130 €
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.980 €	165 €	2.040 €	170 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.460 €	205 €	2.520 €	210 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.940 €	245 €	3.000 €	250 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.420 €	285 €	3.480 €	290 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.900 €	325 €	3.960 €	330 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.380 €	365 €	4.440 €	370 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.860 €	405 €	4.920 €	410 €

2. für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.02.2017		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2018	
Tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.				
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.				
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.				
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	780 €	65 €	840 €	70 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	900 €	75 €	960 €	80 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.020 €	85 €	1.080 €	90 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.140 €	95 €	1.200 €	100 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.260 €	105 €	1.320 €	110 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.380 €	115 €	1.440 €	120 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.500 €	125 €	1.560 €	130 €

(3) Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. Die Gebühren betragen

Feriendienst Buchungszeiten		ab 01.02.2017 Kindergarten	ab 01.09.2018 Kindergarten
		Alter der Kinder ab 3 Jahre	Alter der Kinder ab 3 Jahre
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	16,25 €	17,50 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	18,75 €	20,00 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	21,25 €	22,50 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	23,75 €	25,00 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	26,25 €	27,50 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	28,75 €	30,00 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	31,25 €	32,50 €

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 a

Höhe der Verpflegungsgebühr in der Kindertagesstätte

(1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusive Kinderkrippe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Mittagessen, Brotzeit, Getränke) eine Verpflegungsgebühr von 2,80 Euro je angemeldeten Tag zu entrichten.

(2) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im inkluisiven Kindergarten ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 660,00 Euro zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu je 55,00 Euro zu begleichen.

(3) Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 5 Abs. 3 wird in dieser Zeit keine Verpflegung angeboten. Die angemeldeten Kinder sollen eine Brotzeit als Mittagessen mitbringen.

§ 6 b

Höhe der Verpflegungsgebühr in der Schulvorbereitenden Einrichtung

Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 605,00 Euro zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 55,00 Euro zu begleichen.

§ 7

Entstehen der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausgenommen ist die Verpflegungsgebühr für angemeldete Kinder in der inklusiven Kinderkrippe. Hier wird die Verpflegungsgebühr monatlich nachträglich erhoben.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 9

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für die Benutzung für das zweite Kind um die Hälfte reduziert. Ab dem dritten Kind werden für dieses und alle weiteren Kinder keine Benutzungsgebühren für die Benutzung erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Verpflegungsgebühr. Diese wird nach § 6 a dieser Satzung erhoben.

§ 10 Gebührentlastung

Für Kindergartenkinder im Sinn von Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird ab dem 1. Kindergartenjahr auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 11 Gebührenübernahmen

(1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 12 Auskunftspflichten

Wird eine Gebührenermäßigung nach § 9, eine Gebührentlastung nach § 10 oder eine Gebührenübernahme nach § 11 der Satzung beansprucht, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich dem Bezirk Niederbayern zu melden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing vom 18.10.2016 (RABl Nr. 25/2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2016 (RABl Nr. 1/2017) außer Kraft.

Landshut, 30.07.2019
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident